

A n f w o r f

auf das,

Von einem ungenannten
Angeblichen Patrioten,

An Das

Curländische Publicum
gerichtete Schreiben.



Die Freyheit für die Wahrheit zu schreiben ist in einem Staate unstreitig einer der größten Vorzüge einer Bürger. Sie giebt ihnen die Gelegenheit sich in dem prächtigsten Glanze zu zeigen, wenn sie keinen geringern Bewegungs-Grund als den wohlverstandenen Patriotismus in sich fühlen, der sie antreibt die Feder zu ergreifen. Hingegen ist sie aber auch allen, die keine lautere Absichten haben gefährlich, und nimmt denen die Masque ab, die sich des ehrwürdigen Namens eines Patrioten anmassen, um unter diesem Blendwerke desto geschwinder Irrthümer ausbreiten zu können. Es ist nicht genug, sein Vaterland nur soviel zu lieben, daß man ihm nicht übel will, um den Titul eines Patrioten zu verdienen.

Der Patriotismus ist ein höherer Grad einer geläuterten und wirksamen Liebe des Vaterlandes: er setzet zum Grunde, nicht nur eine gründliche Erkenntniß von der Staats-Verfassung und den bürgerlichen Gesetzen seines Landes, sondern auch Sitzen, Gerechtichaffenheit, Gottesfurcht, Unterwürfigkeit gegen die Gesetze, Gehorsam gegen die Obern, mit einem Worte, alle mora-

liche Tugenden. Dieser Patriotismus gibt uns die menschlichen Vorrechte wieder und bey ihm ist auch der reifste Eifer für ihre Erhaltung.

Das Publicum hält es für nöthig, diese wenigen Grundzüge zum Bilde des Patrioten gegeben zu haben, ehe es auf das von einem ungenannten Patrioten jüngst an ihn gerichtete Schreiben antworten kann. Es versichert vorläufig, daß es sich um die Absichten des Verfassers desselben gar nicht bekümmere, es wird auch daher so wenig einen glücklichen Erfolg seiner Bemühungen versprechen, als mit Strafen drohen, um nicht in den lächerlichen Fehler der Weißagungen zu fallen. Und vielleicht hätte es auch gar nicht geantwortet, wenn der Patriot dieses nicht ausdrücklich zu fordern schiene, indem er seine Meinung so zuversichtlich dem Urtheile des Publici unterwirft, denn die Frage des Patrioten: Wer bey der gegenwärtigen Lage der Staats Angelegenheiten das größte Recht zu Curland habe, Sr. Königliche Hoheit der Herzog Carl, oder der ehemahlige Herzog Ernst Johann? ist von der Art, daß wenn auch seine Absicht wäre, Stimmen zu sammeln, diese ihm zu nichts helfen würden, da sie der Entscheidung des ganzen Landes, dem sie angehet, so wenig unterworfen werden kan, als seine übercilten Rathschläge hiebey in Betrachtung kommen können. Sie gehöret einen ganz andern und höhern Richterstuhle zu. Da sie in den Lhn. Rechten und den Bündnissen unsrer Oberherrschaft des Königs und der Respublique Pohlen mit dem Russischen Reiche gegründet ist; so ist sie sonder zweifel lediglich der Beurtheilung und dem Ausspruche unserer Allerhöchsten Lehns- und Oberherrschaft zuständig und zu überlassen, welche allenfals auch bey dem freundschaftlichen Russisch Kayserlichen Hore ihre Befignisse zu beweisen und gelten zu machen, und ihre Rechte zu behaupten wi-

ßen wird. Die Stimme des Landes selbst wird hiebey gar nicht erforderlich seyn. Es hat nie von ihm abgehungen, sich schlechterdings eine Regierung zu wählen. Wir haben bis jetzt beständig unsre Herzoge durch die Vorsorge, unsrer gnädigsten Ober-Herrschaft erhalten, oft haben auch fremde Ursachen unser Schicksal bestimmt, zu aller Zeit aber ist es für uns eine Pflicht gewesen, von der wir uns nicht haben lossagen können, derjenigen Obrigkeit unterthan zu seyn, die Gewalt über uns hat, der sie nehmlich der König in Händen gegeben, und der wir auf die heiligste Art die Treue angelobet haben.

Die Beobachtung unsrer Pflichten müssen wir, wolten wir anders glücklich seyn, beständig als das fürnehmste Gesetz betrachten, und um diesen Gemäß zu leben, müssen wir frenzlich Wahrheiten und richtige Begriffe zu bekommen bemühet seyn. In dieser Absicht nun, und aus der billigen Besorgniß, daß niemand aus den Gliedern des Curländischen Staates sich durch irrige Meinungen schaden möge, unternimmt es das Publicum, das System des ungenannten Patrioten näher zu beleuchten. Wo dieser irren wird, da wird das Publicum seinen Irrthum nur seinen, durch Erziehung und durch Auctorität andrer eingefogenen Vorurtheilen und den Mangel seines Erkenntnißes beyneßen, nicht aber ihm sofort solche unlautere Absichten zuschreiben, welche aus einem boshaften Herzen entspringen. Denn das Publicum kennet seinen Patrioten nicht, es weiß aber, daß nicht selten der größte Irrthum, der aus Mangel der Einsicht fließet mit dem besten Herzen und denen besten Neigungen zusammen stehen kann, und eoen aus dieser Ursache will das Publicum sich noch enthalten, das Urtheil an zuschreiben, welches der Patriot selbst mit einer so ehrlichen Mine von der Heiligkeit seiner Pflichten und den Pflichten gegen sein Vaterland fället.

Eine

Eine ganz andere Begegnung aber würde er als denn zu gewarten haben, wenn das Publicum gewiß wüßte, daß er durch seine gegenwärtige Handlungen denen vorigen zu widersprechen im Sinne hätte, und wenn es ihn im Rathe dererjenigen antreffen würde, die bey der Regierung des vorigen Herzogs mit ihrem Landes Herrn eben so und weit mehr unzufrieden waren, als es ein e wenige mit dem gegenwärtigen sind, da die erstern mit demselben schon vor des Königs Thron procedirten, und über sein unglückliches Schicksal auf die unanständigste Art frohlockten; oder, die gleich nach seinen fall durchaus nicht mehr in seinen Rahmen regieret seyn wolten; oder, die 1741. das Lehn schon für vacant erkannten, und gleich um eine neue Belohnung des Prinzen von Braunschweig bitten ließen; oder, die hernach wie das Schicksal des gewesenen Herzogs günstiger zu werden schein, durchaus zu keiner Vorbitte für ihn zu bringen waren, so daß darüber die größte Verwirrungen im Lande entstanden; oder, die, wie von der zu suchenden Belohnung des jetzt regierenden Herrn die Rede war. sich ohne im geringsten mehr an den vorigen zu dencken, für ihn declarirten, oder, die, wie der Kayser Peter der dritte den Plan formirte durch die erhaltene Cession von dem gewesene Herzoge seinen Betster dem Prinzen Georg von Hollstein Gottorp das Herzogthum zuwenden, gleiche Gesinnungen hegten.

Das Publicum will in Dubio lieber glauben, daß es seinen Patrioten in keiner von diesen Clasen antreffen wird; weil es ihn als denn gar nicht mehr entschuldgen könnte, sondern ihn als einen Boshaften richten müßte, der vorsehlich seine üble Absichten unter dem Deckmantel der heiligkeit verstecken, und die Rechtschaffenheit ersticken will; indem er den Eyd als eine nichts bedeutende und gleichgültige Handlung ohne Verbindlichkeit ansehen macht,

macht, und diesen Grund aller Gewisheit der Verträge oder Versprechungen untergräbt, welcher doch bey allen Christlichen und andern gesitteten Völkern als das einzige und stärkste Band betrachtet wird, um den Fürsten mit seinen Unterthanen zu verbinden; und weil er redlich kein Patriot wäre, dafür er doch gehalten seyn will. Dies Urtheil hat er also von Publico nicht zu fürchten, wenn er sich nicht diese Verweise selbst zugezogen hat.

Das Publicum schreitet nun mehr zu der Beantwortung, die es dem Patrioten oben versprochen hat; Es wird die unrichtigen Folgerungen und Irrthümer, die es bey der zergliederung seiner Sätze antrifft, nur mit wenigen anzeigen, weil es glaubt, daß es für die insicht und die guten Sitten des Patrioten hinreichend seyn wird, sie berührt zu haben. Der Patriot sagt:

- Ernst Johann errichtete ein Pactum mit der Land-
- schafft, die ihn erwählt hatte.

Es ist wahr, daß, nachdem hiron Contributiones, auf das Land gebracht, und, dasselbe zu Behauptung des vorhin abgeschwornen Wahlrechts durch drohende Anstalten genöthiget hatte, es ihn wählte, er wußte es aber hernach zu stellen, daß in denen Diplomatus die er darauf erhielt, vom der Wahl und dem Pacto nichts, wohl aber dies einfloß, daß der König sagt: er habe ihm motu proprio, pro jure supremi dominii sui, sua ac reipublicae autoritate, das Lehn gegeben. ferner.

- er empfing das Lehn auf dem Reichs tage 1729.
- auf das feyerlichste.

In der Geschichte dieser zeit findet man nicht, daß im April 1739. wie er das Lehn empfing ein Reichstag gewesen ist, sondern nur daß er, gleichwie der Herzog Carl, in Fundamento der Constitution von 1736. praevio Senatus Consilio, das Provisional Diploma zu Fraustadt bekommen habe. Ferner,

er regierte bis 1740. glücklich und gut.

Zu der Zeit, und nachher fanden sich aber doch viele unter seiner Regierung zum höchsten beschwert, wie davon noch ein ganzer Aufsatz im Lande herum gehet ferner,

er erfüllte seine Verbindlichkeit in Tilgung der Lehnschuld.

Dies ist wahr; Allein er bediente sich hierzu sehr unglücklicher Mittel, für sich selbst, sowohl als für das Land, weil hernach die auf ein ander folgende Russische Souverains declarirten, daß er die Gelder zu Einlösung der Aemter aus dem Russischen Schatz genommen habe, welches nebst andern ihm Schuld gegebenen Verbrechen, von denen unten Erwähnung geschehen wird, die Gelegenheit zu seinem Fall gab, und die dem Lande höchstschädliche Sequestration veranlaßte. Die verstorbene Kaiserin Elisabeth sagt solches noch in der 1759. mit des Herzogs Carl, Königs. Hohl. abgeschlossenen Acte, Zu folge welcher der gegenwärtige nur gedachte Herzog die Abtretung dieser in rem ac emolumentum feudi eingelöset gewesenen Güther erhielt, dem also ganz allein daß Land das Verdienst der Einlösung zu danken hat. Ferner,

er setzte sich auch wegen seiner Abwesenheit außer aller Verantwortung durch die erhaltene Erlaubniß vom Könige und der Republicque.

Das Publicum weiß nicht, wie er zu der Erlaubniß von der Republicque hat kommen können, da sie sie nicht anders, als durch eine Reichstägige Constitution hätte geben können, aber auch damahls war kein Reichstag. hatte er aber dazu ein Königlich Rescript, so muß auch den Patrioten noch erinnerlich seyn, was für Handel bey andern Gelegenheiten der Rescripte halben im Lande entstanden, und wie offte die durch Rescripte gegebene Rechte und Befugnisse bestritten worden sind.

Was die Folgerungen des Patrioten betrifft, in denen das Publicum keine Verbindung mit dem vorderen Sätzen gewahrt werden kann; so weiß es ihn nicht anders zurecht zu helfen, als daß es den Mangel in factis der Ordnung der Zeit nach suppliret, der ihm die Gelegenheit zu Irrren gegeben hat. Der genessene Herzog übernahm 1740. ohne Vorwissen des Königs und der Reipublique, die höchstgetährliche Regentschaft und Vormundschaft über den damaligen Kayser Jwan, mit Ausschließung der loiblichen Kayserlichen Eltern, Erleistete den End der Treue, und gab dadurch dem Russischen Kayser das Recht über sein natürliches und bürgerliches Leben zu disponiren. Bald darauf sagte die damals regierende Russische Souveraine: Biron habe wegen schwerer Staats-Verbrechen das Leben verwirkt, bequadiete ihn aber in soweit, und straffte ihn mit der ewigen Gefangenschaft. Hierüber wurde von dem Petersburger Hofe die Manifeste an alle Russische an fremden Höfen subsistirende Ministres geschickt. In Rußland bis zu verschiedenen mahlen hier sowohl als in Warschau ministerialement declariren, daß Biron so wenig als seinen männliche Descendenten sich jemahl einer Befreyung aus der Gefangenschaft zu getrösten haben würden. Alles dieses widerholte noch 1759. die verstorbene Kayserin Elisabeth mit den feurlichsten Erklärungen.

Durch dieses Supplement wird es dem Patrioten leicht werden, auf folgende Art zu schließen.

Rußland beschuldigte Biron des Verbrechens der beleidigten Majestät, daß er durch die Ausschließung der Kayserlichen Eltern, die vor seine Person so sehr gefährliche Regentschaft auf sich gebracht hatte, und straffte ihn durch die ewige Gefangenschaft mit dem morte civili.

Da nun nach allen Lehn-Rechten das Crimen lesae Majestatis, so ein Basall an einen dritten begangen hat von seinem Oberherrn als eine justa Rxfudationis causa angesehen werden kann.

Durch den mortem civilem, eben als durch den natürlichen Todt, die Lehn ipso facto wirklich eröffnet werden; da das jus Postclinii nur contra mortem civilem der ex captivitate bellica ab hoste entstanden, niemahls aber als denn statt hat, wenn jemand von seinem Souverain mit dem morte civili oder ewigen Gefangenschaft gestraffet wird; Da endlich die urtheile über die Strafen eines Verbrechers welcher es auch sey, in præjudicium tertii nicht wiederrufen werden können.

So gründet sich die Belehnung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carl auf die vacantiam feudi, die plenarie existirte.

Wenn der Patriot ferner meynet, daß das Land zwischen dem jetzigen Herzog und der Landschaft sich nur auf die Nichtbefreyung des Herzog Ernst Johann aus der Gefangenschaft, welche doch nicht unmöglich gewesen wäre und auf das Pactum gründe so die Delegirten von der Lehneempfangniß unterschrieben besorgen sollten, und es nicht bewircket haben, und daß das Land, auch ohne einen Eid zu leisten, dem vorigen Herzoge zur Treue verbunden gewesen wäre.

So ist das erste in obigen bereits widerleget worden; das letzte gesteht das Publicum aber mit dem zusatz: so lange der Herr lebte, dem das Land gehorsamen konnte. Biron, wie schon gezeigt worden ist, mußte als gestorben angesehen werden, und sein bürgerlicher Todt hob diese Verbindlichkeit auf. In Ansehung des Sazes aber von der Verbindlichkeit der Landschaft gegen den gegenwärtigen Herzog, ist das Publicum genöthiget dem Patrioten

boten eine Unwissenheit zuverweisen, die kaum zu verzeihen ist. Denn die Banden die diese Herzogthümer mit dem Königl. Prinzen Carl verbinden, sind von einer ganz andern Art, und wenn kann es in Publico unbekannt seyn, daß die Landes herrlichen Rechte dieses erhabenen Prinzen sich unumstößlich gründen.

- 1.) auf die Constitution von 1736.
- 2.) auf die Oberherrschafftlichen Rechte des Königs und der Respublique.
- 3.) auf den damahls wärcklich existirenden mortem civilem des Herzogs Ernst Johann der nicht gehoben ist, und auch, wie bereits gesaget worden ist, unmöglich in præjudicium tertii juridicè gehoben werden kann.
- 4.) auf die a Majestate Regia, prævio Senatus Consilio, declarirte Vacantiam feudi.
- 5.) auf das Diploma infeudationis.
- 6.) auf das mandatum obedientiæ.
- 7.) auf die Reversales worüber die Landschafft mit Sr. Königl. Hoheit conveniret, nachdem sie die erstere hatte fallen lassen.
- 8.) auf die hierauf erfolgte Confirmation.
- 9.) auf die hiernächst gesehene zahlreichste Huldigung.
- 10.) auf den Landtaglichen Schluß von 1759. der nachmahls alles dieses zum Grunde setzt.

Der Einwurf der von dem Voto. des Fürsten Czartoryski wieder diese Verbindung genommen wird, ist von keiner Erheblichkeit, da fast alle übrige Senatoren ganz anders sentiret haben. Und wo findet man wohl in diesen Voto, daß was der König juxta ferè unanimia gethan hat, weniger seyn müsse als dieses Votum. Ja, wenn ist es unbekannt, daß der König die ihm von der Respublique anvertrauten jura wenn sie deren nicht welche ausdrücklich und nahmentlich ausgenommen, aus Oberherrschafftlichen Ansehen, suo ac reipublicæ nomine ganz als

lein exerciret. Von dieser Wahrheit war auch dies Land so wohl als Rußland, welches das Diploma des gewesenen Herzogs und die darinn enthaltene Clausul: pro jure supremi domini sui, sua ac reipublicæ autoritate, unangefochten ließ, vollkommen überzeugt, als es 1741. nemlich Curland sowohl als Rußland, die Bitte um die Belehnung des Prinzen von Braunschweig an den König allein gelangen ließ.

So gewiß ist es, daß noch kein Rußischer Monarch die alleinige Rechte der CronPolen auf Curland bezweifelt hat. Eine so große Souveraine als die jetzige Kayserin von Rußland ist, kann zwar, so gerecht sie auch ist, noch eine zeitlang durch unrichtige Insinuationen gehindert werden, die wahren Verhältnisse fremder Angelegenheiten zu erfahren. Allein dem ohngeachtet ist das Publicum weit entfernt zu glauben, daß diese verehrungs würdigste Monarchin, welche noch kürzlich dem ganzen Europa gezeigt hat, daß Sie den Seegen des Friedens den blutigen Vortheilen des glücklichsten Krieges weit vorziehet, und welche, so lange Sie auf den Kayserlichen Thron sitzt, schon jeden Tag durch Thaten der Religion und der Tugend merkwürdig gemacht hat; daß, sage ich, diese Monarchin, dieses Muster rechtschaffner Regenten, einen Prinzen eines mit dem Rußische Kayserlichen Hofe in vieljähriger genauester Freundschafts Verbindung stehenden, und mit denen größten Häusern in Europa alliirten Königl: Hauses, der dem Rußischen Reiche auch nicht die geringste Ursache zum Mißvergnügen gegeben hat, und den die nicht genug zu verehrende Kayserin Elisabeth jene geliebteste Mutter des Rußischen Volcks Ihrer besondern Gewogenheit und Vorsorge gewürdiget, auch mit

mit Ihm als Herzog die so gütige • als bündigste Con-
 vention errichtet hat; von seinen rechtmäßigen Fürsten-
 stuhle verdrengen, und darauf einen fremden, von sei-
 ner wahren Oberherrschaft exfeudirten Vasallen de facto
 setzen sollte.

Das Publicum hält endlich dafür daß, nach al-
 lem, was es zum Beweise des offenbahren größesten
 Rechts Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Carl zum
 Herzogthum Curland gesagt hat, man durch die schwär-
 zeste Bosheit getrieben, dem Lande nichts weniger als
 schändliche Treulosigkeit und Meineid annuthen würde,
 wenn man ihn ungescheut vorspiegeln wolte, es sey nicht
 an seinen Eid gebunden.

Wie glücklich würde das Publicum für seine auf-
 richtige Antwort an den ungenanten Patrioten belohnet
 wurden, wenn er durch die ihm vorgelegten Gründe von
 seinen Irrthume zurück gebracht, seine Feder ins künft-
 ige zum dienste der Wahrheit verwenden, und mit dem
 Eifer eines redlichen Mit-Bürgers bemühet seyn möch-
 te, nicht nur seinen schon wanckenden Brüder zu ihrer
 Pflicht zurück zu rufen, sondern auch die, so durch sein
 irriges System bis zum zweifel gebracht seyn könnten,
 zeitig zurück zu bringen, und in dem was recht, treu, tu-
 gendhaft und edel ist, zu befestigen: damit wir in dem
 Urtheil anderer Völkern nicht die bisherige Achtung
 verschreyen, und die Curische Treue wieder besser Ver-
 hoffen nicht so, wie der fides punica, zum Sprich-
 wort werden möge.

